

# EUROPA im Überblick

14/2010 – 9. April 2010



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

## RECHT AUF ÜBERSETZUNG IN STRAFVERFAHREN – PARLAMENT

Die Richtlinie zum Recht auf Übersetzung und Dolmetschleistung in Strafverfahren gewinnt an Gestalt (s. EiÜ [10/10](#)). Am 8. April 2010 hat der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Inneres und Justiz den [Berichtsentwurf](#) der Abgeordneten Ludford mit Änderungen angenommen. Der Ausschuss hat die Kritikpunkte der Anwaltschaft (s. DAV-StN [15/10](#)) überwiegend aufgegriffen und fordert u. a., dass die Mitgliedstaaten Verdolmetschung und Übersetzung unverzüglich ab Verfahrensbeginn zur Verfügung stellen müssen. Dies soll auch die Rechtsberatung des Betroffenen mit seinem Anwalt umfassen, sowie Kontakte von Untersuchungshäftlingen mit Polizei und Justizbehörden. Ein Betroffener soll in jeder Verfahrensphase die Möglichkeit haben, um die behördliche Ablehnung einer Übersetzung oder Verdolmetschung gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Ausschuss hat auch den Umfang der obligatorisch zu übersetzenden Verfahrensdokumente ausgeweitet. Dazu zählen freiheitsentziehende Entscheidungen, „Schlüsselbeweise“, Urteile, schriftlicher Anwaltsrat, soweit üblich auch Haftregeln und Beschwerderegularien. Das Recht, auf Übersetzungen zu verzichten, bleibt nach dem Bericht erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass sich der Betroffene zuvor anwaltlich beraten lässt. Die Richtlinie soll auch auf Fälle des [EU-Haftbefehls](#) angewendet werden. Um die Verhandlungen nicht zu verzögern, wird das Parlament auf Basis der Ratsinitiative ([PE-CONS 1/10](#)) weiterverhandeln.

## EU-POLITIK MITTELS BÜRGERINITIATIVE MITGESTALTEN – KOMMISSION

Die EU-Kommission hat am 31. März 2010 mit der Europäischen Bürgerinitiative einen [Verordnungsvorschlag](#) vorgelegt, der EU-Bürgern erstmals die aktive Beteiligung am europäischen Gesetzgebungsprozess ermöglichen soll (s. EiÜ [01/10](#)). Nach Art. 11 Abs. 4 [EUV](#) sollen auch sie die Kommission zum Erlass neuer Normen auffordern können. Mindestens eine Million Bürger aus mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten müssten die Initiative binnen eines Jahres unterstützen. Teilnehmen kann laut Vorschlag, wer bei Wahlen zum EU-Parlament aktiv wahlberechtigt ist. Die Kommission soll ein Online-Register zur Verfügung stellen, in dem die geplanten Bürgerinitiativen aufgeführt werden. Sind 300.000 Unterstützungsbekundungen aus drei Mitgliedstaaten gesammelt, hätte die Kommission innerhalb von drei Monaten zu prüfen, ob die Initiative zulässig ist, d.h. ob sie ihren Zuständigkeitsbereich berührt und ob in diesem Bereich Rechtsvorschriften erlassen werden können. Bei Zulässigkeit verblieben ihr, nach Überprüfung der Unterstützungsbekundungen, vier Monate um die Initiative selbst zu prüfen. Bereits im November 2009 hatte die Kommission ein Grünbuch zur Bürgerinitiative ([KOM\(2009\) 622](#)) angenommen und eine öffentliche Diskussion gestartet. Kommissionsvizepräsident Maroš Šefčovič, Kommissar für interinstitutionelle Beziehungen und Verwaltung der EU-Kommission, [hofft](#), dass die ersten Initiativen bereits zu Beginn 2011 eingereicht werden können.

## HAFTUNG DES BEURKUNDENDEN NOTARS – EUGH

Am 25. März 2010 hat Generalanwalt Mazák seine Schlussanträge im Verfahren [C-35/09](#) gestellt. Streitgegenstand in diesem Vorabentscheidungsverfahren ist die Kapitalsteuerrichtlinie [69/335/EWG](#). Danach werden bei der Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft Steuern erhoben. Schuldner ist nach italienischem Recht auch die Amtsperson, die die Urkunde über die Erhöhung des Kapitals beglaubigt, auf- oder entgegengenommen hat. Der Notar haftet mithin bei Eintragung der Erhöhung im Handelsregister als Gesamtschuldner für die Erbringung der Registersteuer. Eine Erstattung der gezahlten Steuern, wie sie im Ausgangsfall begehrt wurde, kommt nur dann in Betracht, wenn ein rechtskräftiges Zivilurteil die Nichtigkeit des Beschlusses über die Kapitalerhöhung feststellt oder diesen aufhebt. Nach Ansicht des Generalanwalts Mazák werden die Verteidigungsrechte und -mittel des Notars dadurch jedoch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Denn ein solches Zivilurteil sei das einzige Mittel, dass den Tatbestand der Gesellschaftssteuer und die damit verbundenen Rechtsfolgen entfallen lasse. Vorab stellte Mazák klar, dass weder der für die Registersteuer mithaftende Notar, noch dessen Verteidigungsmittel Einfluss auf die mit der Richtlinie 69/335/EWG verfolgten Ziele haben. Der EuGH sei also für die Vorlagefrage überhaupt schon nicht zuständig.

DAV BÜRO BRÜSSEL – [www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick](http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick)

Avenue de la Joyeuse Entrée 1 Blijde Inkomstlaan – B-1040 Bruxelles/Brüssel

E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 14/2010 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2010 DAV.

## NEUES JAHR – NEUES SWIFT – KOMMISSION

Nach dem Scheitern des ersten [SWIFT - Abkommens](#) (s. EiÜ [06/10](#)), hat die Kommission einen neuen Versuch gestartet, ein Abkommen über die Überwachung europäischer Auslandsüberweisungen mit den USA zu schließen. Am 24. März 2010 stellte sie ihren Vorschlag für das Verhandlungsmandat vor (s. EiÜ [09/10](#)). Dieses berücksichtigt die Kritik des EU-Parlaments und räumt dem Datenschutz einen größeren Stellenwert ein. Die nach Amerika übermittelten Daten dürfen nunmehr ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung verwendet werden, die Weitergabe größerer Datenmengen an Drittstaaten wird ausgeschlossen. Personendaten sollen nur in möglichst beschränktem Umfang weitergegeben werden. Das Abkommen soll den Zugang zu Rechtsbehelfen gewährleisten und EU-Bürgern ein Einspruchsrecht einräumen. In Übereinstimmung mit EU-Recht sieht das Mandat die Löschung sämtlicher Daten nach fünf Jahren vor. Ferner soll der EU ein Kündigungsrecht für den Fall eines Verstoßes gegen den Datenschutz zustehen und die Datenübermittlung in Europa der Genehmigung durch eine Justizbehörde bedürfen. Das Parlament werde künftig in allen Verhandlungsphasen umfassend unterrichtet, versprach Innenkommissarin Malmström. SWIFT ermöglicht den USA die Verwendung europäischer Daten in deren Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP). Bis zum Sommer sollen die Verhandlungen abgeschlossen sein.

## AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG – EUGH

Ist es mit EU-Recht zu vereinbaren, wenn der Empfänger einer Telekommunikationsdienstleistung erst ein Schlichtungsverfahren durchführen muss, bevor er seinen Anbieter verklagen kann? Grundsätzlich ja, antwortete der EuGH am 18. März 2010 in den Vorlagefragen des Giudici di pace di Ischia ([C-317/08 bis C-320/08](#)). Art. 34 der Universalienrichtlinie ([2002/22/EG](#)) stehe einer nationalen Regelung nicht entgegen, die einen obligatorischen Versuch der außergerichtlichen Streitbeilegung vor Klageerhebung vorschreibt, wenn Endnutzer und Dienstleister auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikationsdienste über Rechte aus dieser Richtlinie streiten. Auch die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität sowie des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes stünden einer solchen nationalen Vorschrift nicht entgegen, wenn das Schlichtungsverfahren nicht zu einer für die Parteien bindenden Entscheidung führt. Das Verfahren müsse ferner die Verjährung der betroffenen Ansprüche hemmen, dürfe die Klageerhebung nicht wesentlich verzögern und für die Parteien keine oder nur geringe Kosten verursachen. Voraussetzung sei jedoch, dass das Streitbeilegungsverfahren nicht allein über elektronische Kommunikation zugänglich ist und dass in dringlichen Fällen ausnahmsweise vorläufiger Rechtsschutz gewährt wird. Der EuGH folgt insoweit Generalanwältin Kokott (s. EiÜ [42/09](#)).

## BEREITSTELLUNG VON DATEN FÜR TELEFONVERZEICHNISSE – EUGH

Der EuGH hat die am 22. Dezember 2009 eingereichten Fragen des Bundesverwaltungsgerichts zur Vorabentscheidung angenommen ([C-543/09](#)). Die erste Frage betrifft Art. 25 Abs. 2 der Universalienrichtlinie [2002/22/EG](#). Danach müssen Unternehmen, die Telefonnummern an Teilnehmer vergeben, Teilnehmerdaten öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen zur Verfügung stellen. Fraglich ist nun, ob dies auch für die Nummern von Teilnehmern gilt, die ihre Nummer von einem anderen Unternehmen zugewiesen bekommen haben. Für den Fall, dass dies zu bejahen ist, will das BVerwG wissen, ob Art. 12 der Datenschutzrichtlinie [2002/58/EG](#) erfordert, dass die Auferlegung obiger Verpflichtung davon abhängig ist, dass der andere Telefondienstleister bzw. sein Teilnehmer der Datenweitergabe zustimmt oder ihr jedenfalls nicht widerspricht.

## AUFFORDERUNGSSCHREIBEN AN IRLAND UND SPANIEN – KOMMISSION

Irland und Spanien haben die dritte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche [2006/70/EG](#) nicht fristgerecht zum 15. Dezember 2007 umgesetzt. Nachdem die beiden Mitgliedstaaten deshalb vom EuGH [verurteilt](#) wurden ([C-504/08](#) und [C-549/08](#)) hat die Kommission sie nun gemäß Art. 260 [AEUV](#) aufgefordert, umfassend über die Umsetzung des Urteils zu berichten. Die Richtlinie betrifft auch Rechtsanwälte sowie Notare und gilt für alle Warenanbieter bei Barzahlungen, die 15.000 € übersteigen.

## EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgae.es](mailto:bruselas@cgae.es)